



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

313
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 30. Juni 2025

Nummer 26

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
367.	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Seite 314	371.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 319
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	372.	Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 319
368.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Plan- feststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Vorhaben Ge- wässerentwicklungsmaßnahme „Aggerdeich Troisdorf“ Seite 316	373.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreisspar- kasse Köln Seite 319
369.	Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erne- uerbare Energien zum Regionalplan Köln Seite 316	E	Sonstiges
370.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Firma Bayer AG, 41538 Dormagen Seite 318	374.	Liquidation hier: verein-verwitwet e. V. Seite 319

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

367. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

VI A 3-58.68.13.09-000007

Düsseldorf, den 20. Juni 2025

Auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der L 183n Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 113, L 183 und der K 12 geändert.

Die Teilstrecken der L 113

- 1) von NK 5208 089 O nach NK 5208 069 O
Von Station 0,000 nach Station 0,263
(Länge: 0,263 km)
- 2) von NK 5208 069 O nach NK 5208 057 O
von Station 0,000 nach Station 1,863
(Länge: 1,863 km)
- 3) von NK 5208 057 O nach NK 5208 058 O
von Station 0,000 nach Station 0,229
(Länge: 0,229 km)
- 4) von NK 5208 058 O nach NK 5208 003 O
von Station 0,000 nach Station 1,436
(Länge: 1,436 km)
(Gesamtlänge: 3,791 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 1. August 2025 zur Kreisstraße 1 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Rhein-Sieg-Kreises abgestuft.

Die Teilstrecke der L 183

- 5) von NK 5208 091 F nach NK 5208 003 O
von Station 0,000 nach Station 0,971
(Länge: 0,971 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5208 003

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| D nach E | (Länge: 0,085 km) |
| B nach C | (Länge: 0,068 km) |
| (Gesamtlänge: 0,153 km) | |

werden gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. August 2025 zur Kreisstraße 1 in der Baulast des Rhein-Sieg-Kreises abgestuft.

Die Teilstrecke der L 183

- 6) von NK5208 003 O nach NK 5208 116 O
von Station 0,000 nach Station 0,529
(Länge: 0,529 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. August 2025 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG)

in der Baulast der Gemeinde Alfter abgestuft.

Die Teilstrecken der K 12

- 7) von NK 5208 089 O nach NK 5208 090 O
von Station 0,000 nach Station 0,650
(Länge: 0,650 km)
- 8) von NK 5208 090 O nach NK 5208 67 A
von Station 0,000 nach Station 0,935
(Länge: 0,935 km)
- 9) von NK 5208 067 B nach NK 5208 091 G
von Station 0,000 nach Station 0,960
(Länge: 0,960 km)
(Gesamtlänge: 2,545 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 5208 067

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| A nach B | (Länge: 0,048 km) |
| B nach C | (Länge: 0,024 km) |
| C nach A | (Länge: 0,026 km) |
| (Gesamtlänge: 0,098 km) | |

werden gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. August 2025 zur Landesstraße 113 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Zur einheitlichen Nummerierung des Landesstraßennetzes wird die Teilstrecke der L 281

- 10) von NK 5208 079 O nach NK 5207 027 E
von Station 0,000 nach Station 3,140
(Länge: 3,140 km)

zur L 183 unbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

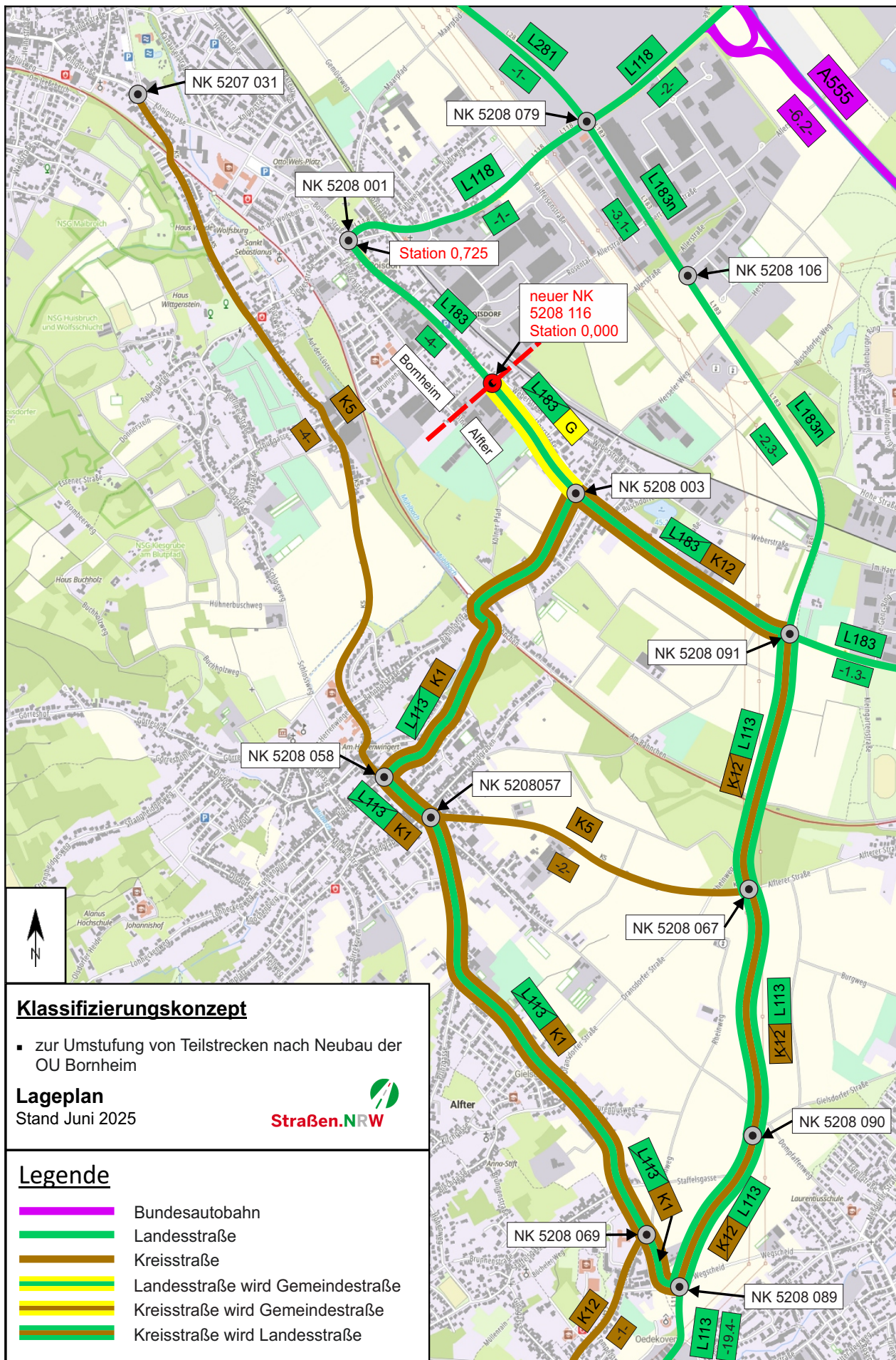
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian T r a u t



B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

368. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Vorhaben Gewässerentwicklungsmaßnahme „Aggerdeich Troisdorf“

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.16.2-(8.17)-1

Die Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, plant zum Hochwasserschutz eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger. Bei dem geplanten Vorhaben soll der vorhandene Agger-Hochwasserschutzdeich über eine Länge von 2,750 km ertüchtigt und auf einer Länge von 0,160 km – im Rahmen eines Neubaus – an die Anforderungen eines 200-jährlichen Hochwassers angepasst werden.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Die Bezirksregierung Köln wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Plan lag bereits vom 16. Juli 2013 bis zum 15. August 2013 zur Einsichtnahme aus.

Im Anschluss wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert.

Aus dieser Erörterung ergab sich Änderungsbedarf an der Planung zu Umsetzung des Vorhabens. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit wurde die Offenlage der geänderten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom 23. Februar 2022 bis 22. März 2022 einschließlich wurden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht. Zudem bestand während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, bei den Städten Siegburg und Troisdorf Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung erstmalig oder stärker als bisher berührt war, konnte gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich 5. April 2022 Einwendungen erheben.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das o. g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden

und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren findet am

8. Juli 2025, um 10:00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Troisdorf, Sitzungssaal A (Erdgeschoss), Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf statt.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen.

Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen oder – bei Anreise mit dem PKW – das Parkhaus der Stadthalle zu nutzen (Fußweg ca. fünf Minuten).

Köln, 28. Mai 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2025, S. 316

369. Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

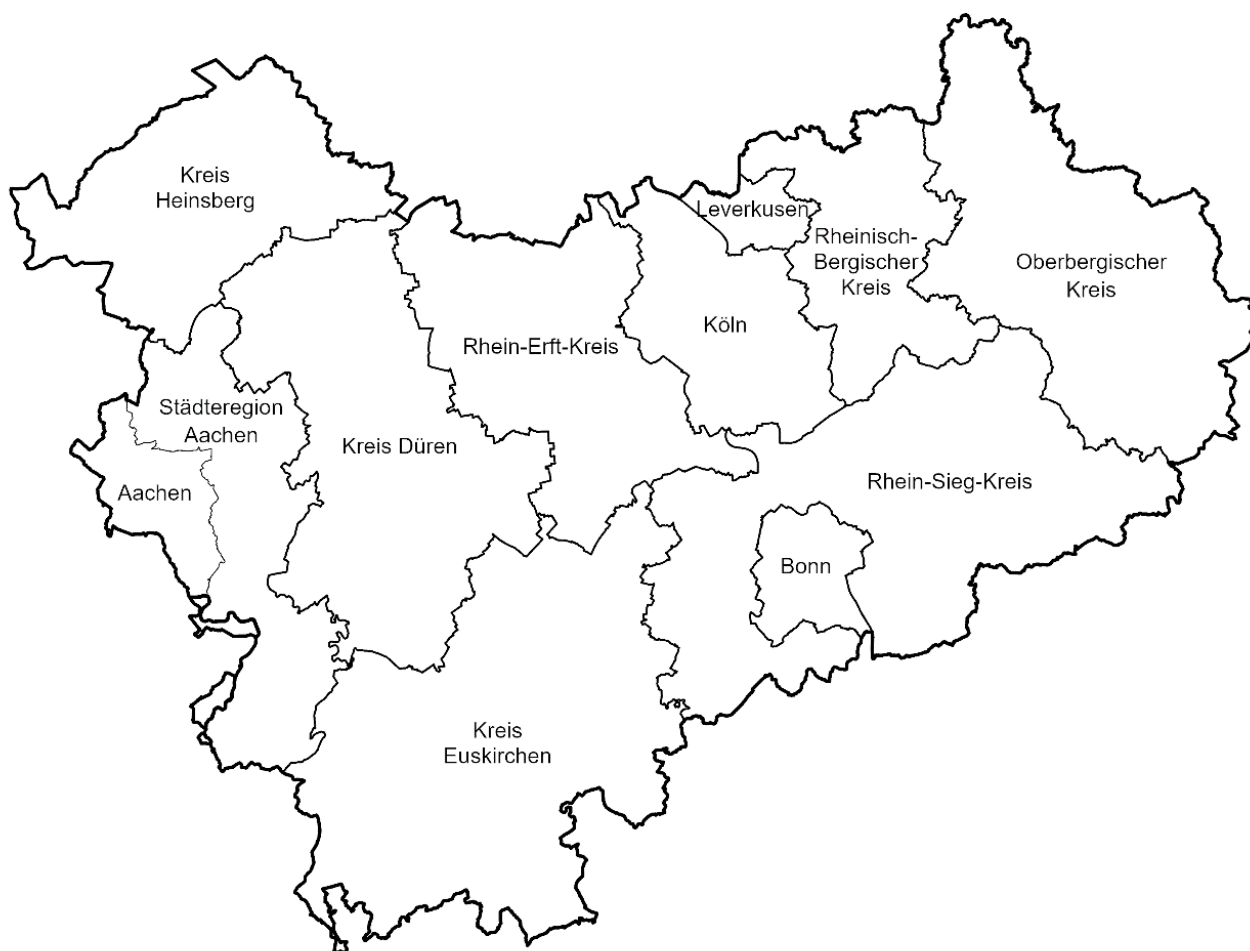
**h i e r : Bekanntmachung der erneuten öffentlichen
Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2
und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW)**

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-EE.FV-ÖfA-2

Köln, den 30. Juni 2025

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 4. Juli 2025 unter TOP 4 den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln – kurz: Teilplan EE – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschließen (vgl. Sitzungsvorlage RR 21/2025).

Der Geltungsbereich des Teilplans EE umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes und des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen hat der Regionalrat Köln beschlossen, alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in einem eigenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festzulegen. Wesentlicher Plangegenstand des von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk. Diese trägt der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

An der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, werden sowohl die Öffentlichkeit, als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt. Zu einem ersten Planentwurf konnte im Zeitraum vom 13. Januar bis 13. Februar 2025 Stellung genommen werden. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stel-

lungnahmen sowie neuer Erkenntnisse wurde ein zweiter Planentwurf erarbeitet. Dieser wird voraussichtlich am

4. Juli 2025

vom Regionalrat für eine erneute Beteiligung beschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

7. Juli 2025 bis einschließlich 7. August 2025

auf der Webseite „Beteiligung NRW“ und zusätzlich über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1015147>

<https://membox.nrw.de/index.php/s/T4P0Uy5Cb0135fG/authenticate>

(Passwort TPEE)

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung (Telefonnummern siehe unten) oder Anmeldung per E-Mail unter ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zum zweiten Planentwurf können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG). Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Planentwurf beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand Aufstellungsbeschluss) vorgenommenen Änderungen. Die inhaltlichen Änderungen in den textlichen Festlegungen und der Begründung sind kenntlich gemacht; die geänderten zeichnerischen Festlegungen können der Anlage 1-3-2 des Planentwurfs entnommen werden. Zum Umweltbericht kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPiG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1015147>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach

ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – Öff Teilplan EE – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden: Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221/147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (§ 13 Nr. 1 LPiG NRW).

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht nur als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw. Kartenausschnitte können bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, 17. Juni 2025

können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische und zeitliche Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das E-Mail-Postfach erfolgen, wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF-Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren und, sofern sich die Stellungnahme auf einen Windenergiebereich bezieht, die entsprechende Flächenkennung mit anzugeben. Diese kann der Erläuterungskarte entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Bitten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in den Planentwurf und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. P e l s t e r

ABl. Reg. K 2025, S. 316

370. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Bayer AG, 41538 Dormagen

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG, 41538 Dormagen,

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0113492

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 19. November 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der MZT-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34 Flurstück 339) angezeigt. Die MZT-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt und nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2025, S. 318

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

371. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3233355134 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 17. Juni 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 319

372. **Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit der Kontonummer 3220228633 und 3000600860 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhandengekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, 17. Juni 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 319

373. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

1. Juli 2025, 17:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2024 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2024 (Verwaltungsrat, Vorstand)
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2024 der Kreissparkasse Köln
4. Neufestsetzung des Erbbauzinses für die Grundstücke des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Jahre 2026 bis 2030
5. Vertretung des Zweckverbandes in den Aufsichtsräten von Wohnungsgesellschaften

B. Nicht-Öffentlicher Teil

6. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
7. Verschiedenes

gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 319

E **Sonstiges**

374. **Liquidation h i e r : verein-verwitwet e. V.**

Der Verein verein-verwitwet e. V. (VR 13878 des Amtsgerichts Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2025, S. 319



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.